Anlage 1

Stellungnahme(n) (Stand: 11.09.2020)

Sie betrachten:	Nr. 86 Orsbecker Feld 1. vereinfachte Änderung
Verfahrensschritt:	Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
Zeitraum:	18.06.2020 - 17.07.2020

Behörde:	**Kreis Heinsberg: Federführung**
Frist:	17.07.2020
Stellungnahme:	Erstellt von: Holger Borchardt, am: 13.07.2020 , Aktenzeichen: 617310/08/boh

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum Bebauungsplan Nr. 86 Orsbecker Feld 1. vereinfachte Änderung.

Seitens des Straßenverkehrsamtes, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.

Das Gesundheitsamt, die untere Bodenschutzbehörde, der Immissionsschutz sowie die Brandschutzdienststelle nehmen wie folgt Stellung:

Gesundheitsamt:
Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist.

Untere Bodenschutzbehörde:
Gegen die Änderung des Bebauungsplans bestehen aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Unterhalb des Tennenbelags auf dem Flurstück 670 befinden sich nach den Ergebnissen der IBL Laermann vom 15.11.2019 Auffüllmaterialien bis in eine Tiefe von 3,6 m unter Geländeoberkante. In der Vergangenheit wurden für den Unterbau von Sportplätzen Materialien verwendet, die aus heutiger Sicht abfalltechnisch problematisch sein können und zu höheren Entsorgungskosten führen können. Chemische Untersuchungen dieser Materialien wurden durch das IBL Laermann nicht durchgeführt. Es kann somit keine Aussage über die Qualität des Materials gemacht werden.

Die Aushubarbeiten sind daher gutachterlich zu begleiten. Die Tennenbeläge sind zu untersuchen und entsprechend zu entsorgen. Eine abschließende Dokumentation über die verbauten Bodenmassen in Bezug auf ihre Qualität und Menge ist der unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.

Immissionsschutz:
Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB kann in den textlichen Festsetzungen zu Bebauungsplänen in besonderen Fällen festgesetzt werden, dass bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum zulässig sind.

Da in dem „Schalltechnischen Gutachten SI - 20/074/05“ der SWA GmbH, Schroufstraße 48a, 52078 Aachen vom 22. Mai 2020 der Betrieb zur Nachtzeit sowie der Betrieb in den morgendlichen Ruhezeiten ausgeschlossen wird, wird seitens der Unteren Umweltschutzbehörde empfohlen, folgenden Passus ergänzend in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan mitaufzunehmen:

„Die Nutzung der Sportanlagen und deren Nebenanlagen gemäß § 1 Abs. 3 der 18. BImSchV ist an Werktagen zwischen 8.00 Uhr und 22.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zwischen 09.00 Uhr und 22.00 Uhr zulässig. Ein Betrieb innerhalb der Ruhezeiten am Morgen und in der Nachtzeit ist nicht zulässig.“

Brandschutzdienststelle:

	Die Brandschutzdienststelle verweist auf ihre Stellungnahme vom 15.03.2017. Die Stellungnahme des Amtes für Bauen und Wohnen füge ich als Anlage bei. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag H. Borchardt Anhänge: V:\\Bilder\\Borgs\\Stellungnahmen PiA\\Stellungnahme 63-795-2020 (s_95775_stellungnahme_63-795-2020.pdf)
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

KREISVERWALTUNG * 52523 Heinsberg

Bürgermeister der
Stadt Wassenberg

41849 Wassenberg

Amt für Bauen und
Wohnen

Frau Borgs / Bor
Zimmer Nr.: 609
Tel.: (02452)13 6335
Fax: (02452)13 63 95
e-mail:
ilona.borgs@kreis-heinsberg.de

Geschäftszeichen: 63-795-2020

24.06.2020

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 "Orsbecker Feld"
Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
in

Gemarkung
Flur
Flurstück

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundsätzlich bestehen aus bauordnungs- und planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Hinweis:
Diese 1. Änderung des Bebauungsplan ist gemäß der zeichnerischen Darstellung auf einen Teilbereich beschränkt. Und auch in den textlichen Festsetzungen werden nur Änderungen aufgelistet, die diesen Bereich betreffen. Daher ist davon auszugehen, dass sämtliche weiteren textlichen und zeichnerischen Festsetzungen ihre Gültigkeit behalten.
Dagegen spricht jedoch die komplett andere Nummerierung der textlichen Festsetzungen, die nun angebracht wird.

Zum Beispiel wird unter Punkt 1.1 Fläche für den Gemeinbedarf der Punkt 1.1.1 geändert, in dem „(wie z.B. Tribünenanlagen)“ eingefügt wird. Diesen Punkt gibt es im ursprünglichen Bebauungsplan gar nicht. Diese Festsetzung ist dort unter 1.2 Flächen für den Gemeinbedarf als 1.2.1 festgehalten.
Diese andere Nummerierung zieht sich durch alle weiteren textlichen Festsetzungen.

Die erforderliche Eindeutigkeit des Bebauungsplan ist ohne Korrektur daher m.E. nicht gegeben.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Borgs